



# *Kraftsportverein 1920 Erkenschwick e.V.*

Ringen – Judo – Badminton – Breitensport – Angeln

*KSV 1920 Erkenschwick e.V.*  
*Geschäftsstelle*  
Lindenstr. 4  
45739 Oer-Erkenschwick

## **Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022**

**Tag:** 13.11.2022      **Beginn:** 11:00 Uhr

**Ort:** Stadthalle, 45739 Oer-Erkenschwick, Berliner Platz 14

Hygienevorschriften: Es gelten die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Hygienevorschriften!  
Beim Betreten der Stadthalle besteht die Pflicht, sich die Hände mit Desinfektionsmittel zu reinigen; dies gilt auch beim Verlassen der sanitären Einrichtungen!

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Totenehrung
3. Feststellung der Anwesenheit, des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2020
6. Berichte
  - 6.1 des Geschäftsführenden Vorstandes
  - 6.2 der Jugendwartin
  - 6.3 der Abteilungen
  - 6.4 der Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Vorstellung, Erläuterungen und Diskussion der Satzungsänderungen
9. Abstimmung zur Genehmigung der Satzungsänderungen
10. Entlastung des Vorstandes
  - 8.1 Wahl eines Versammlungsleiters
  - 8.2 Entlastung des Vorstandes
- 11- Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
12. Wahl der Kassenprüfer
- 13 Ehrungen
14. Verschiedenes und Anträge
15. Abschluss

Anträge müssen bis zum 05.11.2022 schriftlich, mit ausführlicher Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen  
gezeichnet

*Karl Hirsch*

Geschäftsführender Vorstand

Oer-Erkenschwick, 08.10.2022



# Kraftsportverein 1920 Erkenschwick e.V.

Ringen – Judo – Badminton – Breitensport – Angeln

*KSV 1920 Erkenschwick e.V.*  
*Geschäftsstelle*  
Lindenstr. 4  
45739 Oer-Erkenschwick

## Anhang zur Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

### Zu TOP 8 Wesentliche Punkte zur Satzungsänderung

#### Zu § 6

##### **Arten der Mitgliedschaft:**

Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft

- Verdienst im besonderen Maße
- auf Beschluss des Gesamtvorstandes

Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- ehemals langfristiger Vorstandsvorsitzender mit mindestens 10-jähriger Amtszeit
- Beschluss des Gesamtvorstandes

Ein Ehrenvorsitzender gehört dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an.

#### Zu § 12

##### **Ergänzungen zu „Mitgliederversammlungen“:**

Absatz Nr. 13 (neu):

- Mitgliederversammlungen grundsätzlich als Präsenzversammlungen
- Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes möglich

Absatz Nr. 14 (neu):

- Technische Vorrichtungen werden durch Geschäftsführenden Vorstand per Beschluss festgelegt

Absatz Nr. 15 (neu):

- Möglichkeiten der Anfechtung von Beschlüssen und vorgenommenen Wahlen bei technischen Widrigkeiten

#### Zu § 14

##### **Geschäftsführender Vorstand**

Absatz 1:

- Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einer aber höchstens aus vier Personen
- Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ( Insihgeschäft )

Absatz 3:

- Bestellung/Abberufung von Besonderen Vertretern nach § 30 BGB

#### Zu § 15

##### **Gesamtvorstand**

Absatz 1:

- Ergänzung der Mitglieder des Gesamtvorstandes durch
  - o den Ehrenvorsitzenden
  - o bis zu 3 besonderen Vertretern aus § 14, Absatz 3

**AKTUELLE FASSUNG****VORSCHLAG ÄNDERUNG**

<p><b>§ 6 Arten der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- aktiven Mitgliedern</li><li>- passiven Mitgliedern</li><li>- Ehrenmitgliedern</li></ul> <p>2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.</p> <p>3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.</p>	<p>4. Personen, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>5. Als besondere Form der Ehrenmitgliedschaft, können ehemalige, langjährige Vorstandsvorsitzende, nach einer Amtszeit in dieser Funktion von mindestens 10 Jahren, durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Gesamtvorstand an und haben dort Stimmrecht.</p>
<p><b>§ 12 Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand</p>	<p><b>§ 12 Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand</p>

**AKTUELLE FASSUNG****VORSCHLAG ÄNDERUNG**

<p>unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf der vereinseigenen Homepage unter der Adresse <a href="http://www.ksv-erkenschwick.de">http://www.ksv-erkenschwick.de</a> im öffentlichen Bereich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.</p>	<p>unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf der vereinseigenen Homepage unter der Adresse <a href="http://www.ksv-erkenschwick.de">http://www.ksv-erkenschwick.de</a> im öffentlichen Bereich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <b>Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung.</b> Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.</p>
<p>4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.</p>	<p>4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.</p>
<p>5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p>6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.</p>	<p>6. Die Mitgliederversammlung wird <b>vom geschäftsführenden Vorstand</b> geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.</p>
<p>7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.</p>	<p>7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.</p>
<p>8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher</p>	<p>8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher</p>

**AKTUELLE FASSUNG****VORSCHLAG ÄNDERUNG**

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

**AKTUELLE FASSUNG****VORSCHLAG ÄNDERUNG**

	<p>13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäfts-führende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.</p> <p>14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.</p> <p>15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p> <p>15. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p>
<p><b>§ 14 Geschäftsführender Vorstand</b></p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:</p> <p>- dem Vorsitzenden</p>	<p><b>§ 14 Geschäftsführender Vorstand</b></p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens einer Person, aber höchstens aus vier Personen.</p>

**AKTUELLE FASSUNG****VORSCHLAG ÄNDERUNG**

- dem Geschäftsführer
- dem Vorstand Finanzen

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, bis zu drei besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen. Mit der Bestellung hat der geschäftsführende Vorstand den besonderen Vertretern einen Geschäftsbereich zuzuweisen. Die Vertretungsmacht eines besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Berufung des besonderen Vertreters gilt so lange, bis eine Abberufung erfolgt. Die Berufung muss auch nicht bei einem personellen Wechsel im Vorstand erneuert werden.
4. ~~Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.~~
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur

**AKTUELLE FASSUNG****VORSCHLAG ÄNDERUNG**

<p>Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so muss der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Sofern zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden ist der gesamte geschäftsführende Vorstand binnen 8 Wochen neu zu wählen.</p> <p>7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	<p>Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. <del>Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so muss der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Sofern zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden ist der gesamte geschäftsführende Vorstand binnen 8 Wochen neu zu wählen.</del></p> <p>7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. <del>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</del> Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>
<p><b>§ 15 Gesamtvorstand</b></p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,</li><li>- den Abteilungsleitern,</li><li>- dem Jugendwart,</li><li>- es kann ergänzend ein Beisitzer gewählt werden.</li></ul> <p>2 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:</p>	<p><b>§ 15 Gesamtvorstand</b></p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,</li><li>- <del>bis zu drei vom geschäftsführenden Vorstand bestellte besonderen Vertretern nach § 30 BGB,</del></li><li>- den Abteilungsleitern,</li><li>- dem Jugendwart,</li><li>- <del>dem Ehrenvorsitzenden</del></li></ul> <p>2 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:</p>

**AKTUELLE FASSUNG****VORSCHLAG ÄNDERUNG**

<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.</li><li>- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.</li><li>- Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8.</li><li>- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9</li></ul> <p>3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>4. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.</li><li>- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.</li><li>- Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8.</li><li>- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9</li></ul> <p>3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. <del>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</del> Sitzungen werden durch <del>den geschäftsführenden Vorstand</del> einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>4. <del>Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.</del> Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p><b>§ 16 Abteilungen</b></p> <p>1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.</p> <p>2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von wichtigen Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied</p>	<p><b>§ 16 Abteilungen</b></p> <p>1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.</p> <p>2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. <del>Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von wichtigen Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.</del> Die Abteilungsleiter sind Mitglied</p>

AKTUELLE FASSUNG	VORSCHLAG ÄNDERUNG
<p>des Gesamtvorstandes.</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.</p> <p>4. Näheres regelt die Abteilungsordnung.</p>	<p>des Gesamtvorstandes.</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.</p> <p>4. Näheres regelt die Abteilungsordnung.</p>
<p><b>§ 26 Gültigkeit dieser Satzung</b></p> <p>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p><b>§ 26 Gültigkeit dieser Satzung</b></p> <p>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p> <p>Änderungen wurden beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am XX.XX.2022. Die Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>